

Vertrag

über die gemeinsame (überbetriebliche) Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises:

Teilbereich angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen

Vertragspartner

	Name, Vorname	Adresse, Ort	PID GELAN
1. Mitglied*			
2. Mitglied			
3. Mitglied			

* Ansprechpartner für die Kontrollstelle

1. Zweck

Gestützt auf Artikel 22 der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) vereinbaren die Vertragspartner, die für den ökologischen Leistungsnachweis gestellten Mindestanforderungen an den angemessenen Anteil Biodiversitätsförderflächen (nach Art. 14 DZV) gemeinsam zu erfüllen.

2. Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern

- 2.1. Die Vertragspartner stellen die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche ihrer Betriebe zur Erfüllung der Vorgaben des ökologischen Leistungsnachweises im Teilbereich angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen gemäss DZV zur Verfügung.
- 2.2. Die Verantwortung für die Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen und Auflagen liegt bei den einzelnen Vertragspartnern.
- 2.3. Die Anteile an Biodiversitätsförderflächen müssen mindestens 7% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (3.5% bei Spezialkulturen) betragen. Vergrössert ein Vertragspartner seine landwirtschaftliche Nutzfläche, ist er dafür verantwortlich, dass diese Vorschrift weiterhin eingehalten ist.
- 2.4. Die Vereinbarung gilt für mindestens ein Jahr und beginnt am 1. Januar _____. Sie kann mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 1. Januar schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung gilt die Vereinbarung ein weiteres Jahr.
- 2.5. Regelung von gegenseitigen Schadensersatzforderungen (siehe Punkt 3.6)

3. Ergänzende Vertragsbedingungen des Bundes und der kantonalen Behörden

- 3.1. Die Vertragspartner dürfen sich nur an maximal einer ÖLN-Gemeinschaft beteiligen.
- 3.2. Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen.
- 3.3. Die beteiligten Betriebe wählen eine gemeinsame Kontrollorganisation, können aber einzelbetrieblich kontrolliert werden.
- 3.4. Die Biodiversitätsförderflächen müssen Eigentum oder Pachtland der beteiligten Bewirtschafter sein.
- 3.5. Die Biodiversitätsförderflächen sind auf dem offiziellen Formular «Anteil Biodiversitätsförderflächen» und auf einem Plan gemeinsam darzustellen. Jeder Vertragspartner verfügt über Kopien dieser Dokumente.
- 3.6. Bei Verstössen gegen die Vorschriften des ökologischen Leistungsnachweises im Teilbereich ausgeglichene Düngerbilanz werden allen beteiligten Betrieben im gleichen Mass die Direktzahlungen gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn nur einer der Vertragspartner für den Verstoß verantwortlich ist. Die Regelung von gegenseitiger Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.
- 3.7. Die Direktzahlungsverordnung ist dieser Vereinbarung übergeordnet, Änderungen welche den Teilbereich angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen betreffen, müssen zwingend berücksichtigt werden.
- 3.8. Die Auflösung des Vertrages ist dem kantonalen Amt und der zuständigen Kontrollorganisation schriftlich zu melden.

Unterschriften

Name	Ort	Datum	Unterschrift

Bis spätestens am 31. Dezember des dem Beitragsjahres vorangehenden Jahres einsenden an:

Amt für Landwirtschaft
 Agrarpolitische Massnahmen
 Hauptgasse 72
 4509 Solothurn

Oder elektronisch an: alw.info@vd.so.ch